

Weisungen StG - Steuerausscheidung

Inhaltsverzeichnis

§ 179	Nr. 1	Steuerausscheidungen
§ 179	Nr. 2	Interkantonale Vereinbarungen
§ 179	Nr. 3	Kreisschreiben
§ 179	Nr. 4	Steuerausscheidung bei natürlichen Personen
§ 179	Nr. 5	Steuerausscheidung bei juristischen Personen / Personengesellschaften
§ 179	Nr. 6	Selbständige Erwerbstätigkeit

Sachregister

B

Bewertung von Grundstücken, § 179 Nr. 1

E

Einkünfte der Spitalärzte, § 179 Nr. 4

I

Interkantonale Vereinbarungen, § 179 Nr. 2

K

Kreisschreiben zur Steuerauscheidung, § 179 Nr. 3

R

Repartitionswerte, § 179 Nr. 1

S

Selbständige Erwerbstätigkeit, § 179 Nr. 6

Steuerauscheidung, § 179 Nr. 1

Steuerauscheidung bei Juristischen Personen, § 179 Nr. 5

Steuerauscheidung bei Natürlichen Personen, § 179 Nr. 4

Steuerauscheidung bei Personengesellschaften, § 179 Nr. 5

W

Wohnsitzwechsel, § 179 Nr. 4

Regeln für die Bewertung der Grundstücke bei interkantonalen und internationalen Steuerausscheidungen und Erbschaftssteuern

Die Zusammenstellung der von der Schweizer Steuerkonferenz erlassenen Regeln zur Bewertung der Grundstücke dient als Grundlage für die Vornahme der interkantonalen und internationalen Steuerauscheidungen und für die Erbschaftssteuern. Gleichzeitig sind diese Repartitionswerte gemäss AHV-/IV- und EO-Gesetzgebung für die Ermittlung des im Betrieb einer Einzelfirma investierten Eigenkapitals massgeblich (Meldung an die AHV-Behörden).

1. Bewertung von ausländischen Liegenschaften

Für deutsche Liegenschaften führt der Umrechnungsfaktor 1,8 (100/55) x Einheitswert D zu einer markanten Unterbewertung und damit für den Kanton Luzern zu einer überhöhten Übernahme von Schulden und Schuldzinsen. Nachdem die Grundlagen der Verständigungsvereinbarung D/CH aus dem Jahre 1976 längst überholt sind, empfiehlt es sich, auch aufgrund der allgemeinen Neuschätzung im Kanton Luzern, die deutschen Einheitswerte bis zum vierfachen Wert einzusetzen. Das Ergebnis soll allerdings in jenen Fällen korrigiert werden, bei denen dank genauer Angaben aus dem Schuldenverzeichnis zuverlässige Rückschlüsse auf den Verkehrswert des Aktivums erlaubt sind. Auf eine generelle Anwendung weiterer Umrechnungskoeffizienten soll verzichtet werden.

Die übrigen ausländischen Liegenschaften sind grundsätzlich mit dem Verkehrswert zu bewerten. In Zweifelsfällen ist der deklarierte Wert um 30% zu erhöhen.

2. Bewertung von Grundstücken in anderen Kantonen

Die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) hat auf Grund von Erhebungen in den Kantonen für die Bewertung der Grundstücke bei der interkantonalen Steuerauscheidung Ansätze (Repartitionswerte) festgelegt (s. KS SSK 22 vom 22. März 2018, geändert 26. August 2020). Die Repartitionswerte sind ausser bei interkantonalen Ausscheidungen auch anwendbar für die Ermittlung des im Betrieb einer Einzelfirma investierten Eigenkapitals und dessen Meldung an die AHV. Der Repartitionswert beträgt in der Regel in Prozenten des kantonalen Steuerwertes:

Kanton	Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke %			Landwirtschaftliche Grundstücke %
	ab 2020	ab 2019	2002 - 2018	ab 2002
AG	130	130	85	100
AI	110	110	110	100
AR	100	100	70	100
BE	125 ^{e)}	155	100	100
BL	385	385	260	100
BS	140	140	105	100
FR	155	155	110	100
GE	145	145	115	100
GL	115	115	75	100
GR	140	140	115	100
JU	130	130	90	100
LU	115	115	95	100
NE	135	135	80	100
NW	140	140	95	100
OW	195	195	125/100 ^{a)}	100
SG	100	100	80	100
SH	140	140	100	100
SO	335	335	225	100
SZ	125	125	140/80 ^{b)}	100
TG	120	120	70	100
TI	155	155	115	100
UR	110	110	90	80/100 ^{d)}
VD	110	110	80	100
VS	170	170	215/145 ^{c)}	100
ZG	115	115	110	100
ZH	115	115	90	100

^{a)} Für den Kanton OW gilt bis und mit Steuerperiode 2005 der Repartitionsfaktor von 125%. Ab Steuerperiode 2006 beträgt er infolge Gesetzesrevision 100%.

^{b)} Für den Kanton SZ gilt bis und mit Steuerperiode 2003 der Repartitionsfaktor von 140%. Ab Steuerperiode 2004 beträgt er infolge Gesetzesrevision 80%.

^{c)} Für den Kanton VS gilt bis und mit Steuerperiode 2005 der Repartitionsfaktor von 215%. Ab Steuerperiode 2006 beträgt er infolge Gesetzesrevision 145%.

^{d)} Für den Kanton UR gilt bei den landwirtschaftlichen Grundstücken bis und mit Steuerperiode 2018 der Repartitionsfaktor 80%. Ab Steuerperiode 2019 beträgt der Repartitionsfaktor für landwirtschaftliche Grundstücke 100%.

^{e)} Für den Kanton BE gilt bis und mit Steuerperiode 2019 der Repartitionsfaktor von 155%. Ab Steuerperiode 2020 beträgt er 125%.

Interkantonale Vereinbarungen

Der Kanton Luzern hat mit verschiedenen Kantonen Verwaltungsvereinbarungen betreffend die Steuerauscheidung geschlossen.

Die eine Gruppe von Vereinbarungen sieht einen Verzicht auf eine Ausscheidung bei landwirtschaftlichen Liegenschaften vor, wenn deren Ertragswert CHF 30'000.– nicht übersteigt (vgl. Ziff. 1 und 2).

Die andere Gruppe von Vereinbarungen regelt die Festsetzung von Tätigkeitsentgelten bei Teilhaberinnen und Teilhabern von Personengesellschaften zwischen den Kantonen AG, BL, BS, BE, LU und SO (vgl. Ziff. 3) bzw. zwischen den Kantonen GL, LU, NW, OW, SZ, UR und ZG (vgl. Ziff. 4).

1. Vereinbarung zwischen der Steuerverwaltung des Kantons Luzern und der Steuerverwaltung des Kantons Aargau über die Steuerauscheidung für landwirtschaftlich genutzte Liegenschaften

Die Steuerverwaltung des Kantons Luzern und die Steuerverwaltung des Kantons Aargau vereinbaren folgendes:

1. Die Kantone Luzern und Aargau verzichten gegenseitig bei natürlichen und juristischen Personen auf eine Steuerauscheidung vom Vermögen und Einkommen (bzw. Kapital und Ertrag) für landwirtschaftlich genutzte Liegenschaften, wenn diese zum Ertragswert besteuert werden und wenn der Ertragswert nicht über CHF 30'000.– liegt.

Dieser Verzicht auf Ausscheidung in Bagatellfällen bezieht sich nicht nur auf Grenzgemeinden, sondern jeweils auf den ganzen Kanton. Er gilt für die Staats- und Gemeindesteuern.

2. Eine Steuerauscheidung ist indessen dann vorzunehmen, wenn sich der Steuerpflichtige selbst mit diesem Verzicht auf eine Ausscheidung nicht einverstanden erklärt, sondern auf der Besteuerung in beiden Kantonen beharrt.

Das Recht des Liegenschaftskantons, in einem solchen Falle vom Steuerpflichtigen selbst eine Steuererklärung einzufordern, wird von dieser Vereinbarung nicht berührt.

3. Die Vereinbarung bezieht sich lediglich auf die Steuern vom Vermögen und Einkommen (bzw. Kapital und Ertrag), nicht aber auf die Vermögensnachbesteuerung sowie auf die Liegenschaften-, Grundstücksgewinn-, Handänderungs-, Erbschafts- und Schenkungssteuern.

4. Die Vereinbarung kommt erstmals für die Veranlagungen zu den Steuerjahren 1981/82 zur Anwendung.

2. Vereinbarung zwischen der Steuerverwaltung des Kantons Bern und der Steuerverwaltung des Kantons Luzern über die Steuerauscheidung für landwirtschaftlich genutzte Liegenschaften

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern und die Steuerverwaltung des Kantons Luzern vereinbaren folgendes:

1. Die Kantone Bern und Luzern verzichten gegenseitig bei natürlichen und juristischen Personen auf eine Steuerauscheidung vom Vermögen und Einkommen (bzw. Kapital und Gewinn) für landwirtschaftlich genutzte Liegenschaften, wenn diese zum Ertragswert besteuert werden und wenn der Ertragswert nicht über CHF 30'000.– liegt.

Dieser Verzicht auf Ausscheidung in Bagatellfällen bezieht sich nicht nur auf Grenzgemeinden, sondern jeweils auf den ganzen Kanton. Er gilt für die Staats- und Gemeindesteuern.

2. Eine Steuerauscheidung ist indessen dann vorzunehmen, wenn sich der Steuerpflichtige selbst oder die betroffene Gemeinde mit diesem Verzicht auf eine Ausscheidung nicht einverstanden erklärt, sondern auf der Besteuerung in beiden Kantonen beharrt.

Das Recht des Liegenschaftenkantons, in einem solchen Falle vom Steuerpflichtigen selbst eine Steuererklärung einzufordern, wird von dieser Vereinbarung nicht berührt.

3. Die Vereinbarung bezieht sich lediglich auf die Steuern vom Vermögen und Einkommen (bzw. Kapital und Gewinn), nicht aber auf die Liegenschafts-, Grundstückgewinn-, Handänderungs-, Erbschafts- und Schenkungssteuern.

4. Die Vereinbarung kommt erstmals für die Veranlagung zu den Steuerjahren 1991/92 zur Anwendung.

3. Vereinbarung betreffend Tätigkeitsentgelt bei Teilhabern von Personengesellschaften zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Luzern und Solothurn

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist das Entgelt für die persönliche Arbeit von Teilhabern an Personengesellschaften am Hauptsteuerdomizil zu versteuern (Urteil 2P.155/2000 vom 15. März 2001 mit zahlreichen Hinweisen, insb. auf BGE 107 Ia 41, E. 2 S. 43). Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen einigen sich die Steuerbehörden der Nordwestschweizer Kantone, nämlich

- Steuerverwaltung des Kantons Bern
- Dienststelle Steuern des Kantons Luzern
- Steueramt des Kantons Solothurn
- Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt
- Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft
- Steueramt des Kantons Aargau

auf die folgenden Richtlinien für die Ermittlung der Tätigkeitsentgelte bei Teilhabern von Personengesellschaften:

1. Die Festlegung der im Wohnsitzkanton steuerbaren Tätigkeitsentgelte zwischen den Kantonen erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Teilhaber in der Gesellschaft aktiv mitarbeiten, nach dem untenstehenden Schema in Ziffer 6.

2. Die von den steuerpflichtigen Personen gewählte Rechtsform der Gesellschaften wird grundsätzlich anerkannt.

3. Das Schema ist auch auf Anwaltskanzleien und andere vergleichbare Praxisgemeinschaften freier Berufe anwendbar, wenn ihre Organisation jener einer Kollektivgesellschaft entspricht (Entscheid des Steuergerichts des Kantons Basel-Landschaft vom 19. September 2014; BStPra 5/2015, 247 - 256). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts (Urteil vom 16. Mai 1997, StE 1997 A 24.32 Nr. 3) und u.a. des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 2. September 1997 (StE 1999 B 11.4 Nr. 1) trifft dies zu, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der übereinstimmende Wille der Partner, die Kanzlei oder Praxisgemeinschaft in Form eines nach kaufmännischer Art geführten Unternehmens zu betreiben, geht aus dem Gesellschaftsvertrag hervor und schlägt sich in einer entsprechenden Organisation nieder.
- Die Gesellschaft tritt als solche nach aussen auf (Briefkopf) und stellt in ihrem Namen Rechnung.

- Der Gesellschaftsvertrag sieht eine Form von Gewinnpooling vor. Die Einnahmen dürfen somit nicht vollständig auf individuelle Gesellschafterkonti fliessen.
- Die Verteilung des Gewinns an die Gesellschafter geht aus dem Gesellschaftsvertrag hervor.
- Die Geschäftsbücher der Gesellschaft werden nach den Grundsätzen der ordentlichen Rechnungslegung und Buchführung geführt.

Massgebend ist mithin die tatsächliche Organisation und nicht allein der formelle Eintrag als Kollektivgesellschaft in das Handelsregister. Das Erwerbseinkommen von Partnern, die als Unkostengemeinschaft mit individueller Zurechnung der Einnahmen organisiert sind, wird weiterhin nach den für einfache Gesellschaften geltenden Grundsätzen ausgeschieden.

4. Sind Ehepartner Gesellschafter, so werden ihre sämtlichen aus der Personengesellschaft stammenden Einkünfte für die Berechnung der Tätigkeitsentgelte gleich behandelt, wie wenn es sich um Drittpersonen handeln würde. Damit wird dem gewählten Gesellschaftsstatut auch steuerlich Rechnung getragen.

5. Massgebend für die Ermittlung des Tätigkeitsentgeltes sind die gesamten Einkommensanteile aus der Personengesellschaft inkl. dem allenfalls verbuchten Zins auf dem investierten Eigenkapital jedoch ohne Abzug der aus AHV-beitragsrechtlichen Gründen nicht verbuchbaren Aufwendungen an die 2. Säule (Arbeitnehmeranteil) und der Beiträge an die Säule 3a. Diese Vorsorgebeiträge werden erst bei der Steuerauscheidung anteilmässig auf die Steuerdomizile verlegt.

6. Bemessung des Tätigkeitsentgelts (in Franken):

Einkommen der Teilhaber aus Gesellschaftsverhältnis in CHF		Tätigkeitsentgelt am Hauptsteuerdomizil steuerbar in CHF
bis	29'999.–	100%
ab	30'000.–	30'000.–
ab	40'000.–	36'000.–
ab	50'000.–	40'000.–
ab	80'000.–	60'000.–
ab	100'000.–	75'000.–
ab	150'000.–	90'000.–
ab	200'000.–	108'000.–
ab	300'000.–	126'000.–
ab	400'000.–	153'000.–
ab	500'000.– bis 1'000'000.–	35%

7. Das vorstehende Schema gilt grundsätzlich für alle zu bearbeitenden Fälle. Das Tätigkeitsentgelt wird jährlich festgelegt. Die Tätigkeitsentgelte werden innerhalb der Stufen nicht interpoliert.

8. Bei unterjährigen Geschäftsjahren ist zur Bestimmung des Tätigkeitsentgelts zunächst das Einkommen des Teilhabers aus der Gesellschaft auf 12 Monate umzurechnen und danach das gemäss Schema ermittelte Jahres-Tätigkeitsentgelt pro rata auf die Dauer des Geschäftsjahres zu kürzen.
9. Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb der Schweiz steht das gesamte Tätigkeitsentgelt demjenigen Kanton zur Besteuerung zu, in dem die steuerpflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat (Zuzugskanton).
10. In ausserordentlichen Fällen, insbesondere bei Einkommen eines Teilhabers aus dem Gesellschaftsverhältnis von über CHF 1'000'000, treffen die beteiligten Kantone zusammen mit den Teilhabern durch gegenseitige Absprache eine Einzelfall-Lösung.
11. Die vorstehenden Regelungen werden ab Steuerperiode 2015 angewendet.

4. Regelung über die Festsetzung von Tätigkeitsentgelten bei Teilhabern von Personengesellschaften ab Bemessungsjahr 1997 zwischen den Kantonen Glarus, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri und Zug

Um die im Sinne der bundesgerichtlichen Praxis zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen notwendigen Festlegung von Tätigkeitsentgelten bei Teilhabern von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften ab Bemessungsjahr 1997 neu zu regeln, vereinbaren die Steuerverwaltungen der Kantone Glarus, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri und Zug was folgt:

1. Die Festlegung der im Wohnsitzkanton steuerbaren Tätigkeitsentgelte zwischen den Kantonen Glarus, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri und Zug erfolgt nach dem untenstehenden Schema. Dieses System ermöglicht jedem Sachbearbeiter, das Tätigkeitsentgelt, unabhängig von Branche und Grössenordnung, im Rahmen der interkantonalen Steuerausscheidung selbständig festzusetzen. Die Mitteilung hierüber erfolgt gegenseitig sowie an die Steuerpflichtigen mit der interkantonalen Steuerrepartition. Eine Übereinstimmung der Tätigkeitsentgelte muss dabei für die Bemessungsjahre bestehen.
2. Die von den steuerpflichtigen Personen gewählte Rechtsform der Gesellschaften wird grundsätzlich anerkannt.
3. Sind Ehepartner Gesellschafter, so werden ihre sämtlichen aus der Personengesellschaft stammenden Einkünfte für die Berechnung der Tätigkeitsentgelte gleich behandelt, wie wenn es sich um Drittpersonen handeln würde. Damit wird dem gewählten Gesellschafts-Statut auch steuerlich Rechnung getragen.

4. Die aus AHV-beitragsrechtlichen Gründen nicht verbuchbaren Aufwendungen an die 2. Säule („Arbeitnehmeranteil“) und Beiträge an die Säule 3a werden zunächst mit den gesamten Einkommensanteilen aus der Personengesellschaftsbeteiligung verrechnet, und erst dann wird das Tätigkeitsentgelt festgelegt.

5. Schema:

Einkommen der Teilhaber aus Gesellschaftsverhältnis in CHF		Tätigkeitsentgelt *) am Hauptsteuerdomizil steuerbar
bis	29'999.–	100%
ab	30'000.–	30'000.–
ab	40'000.–	36'000.–
ab	50'000.–	40'000.–
ab	80'000.–	60'000.–
ab	100'000.–	75'000.–
ab	150'000.–	90'000.–
ab	200'000.–	108'000.–
ab	300'000.–	126'000.–
ab	400'000.–	153'000.–
ab	500'000.– und mehr	180'000.–

*) aktive Mitarbeit vorausgesetzt

6. Das vorstehende Schema gilt grundsätzlich für alle zu bearbeitenden Fälle. Das Tätigkeitsentgelt wird jährlich festgelegt. Die Tätigkeitsentgelte werden innerhalb der Stufen nicht interpoliert. Bei ansteigendem Gewinn ist das alte massgebliche Tätigkeitsentgelt zu belassen, bis die neue Gewinnstufe gemäss Schema vollständig erreicht ist. Sinkt andererseits das Einkommen, ist das höhere Tätigkeitsentgelt solange zu belassen, bis wieder die nächste untere Gewinnstufe gemäss Schema voll erreicht ist, wobei jedoch das Tätigkeitsentgelt die Höhe der für seine Berechnung ermittelten Gewinngrösse (gem. Ziffer 4) in keinem Fall übersteigen darf.

7. In ausserordentlichen Fällen wird durch gegenseitige Absprache eine Einzelfall-Lösung getroffen.

8. Die vorliegende Regelung findet erstmals für das Bemessungsjahr 1997 Anwendung. Gleichzeitig werden alle bisherigen diesbezüglichen Vereinbarungen hinfällig.

Die übrigen Steuerauscheidungsfälle (Fragen von Betriebsstätten, anwendbare Ausscheidungsmethoden, Regelung von Domizilfragen) sowie Doppelbesteuerungsfragen aller Art sind im Bedarfsfall zur gemeinsamen Besprechung den Steuerverwaltungen vorzulegen.

Kreisschreiben zur Steuerauscheidung

Die Schweizerische Steuerkonferenz hat zur interkantonalen Steuerauscheidung verschiedene Kreisschreiben (einsehbar unter www.steuerkonferenz.ch) erlassen, die auch im Kanton Luzern angewendet werden. Es sind dies namentlich:

- KS 03 Interkantonale Steuerauscheidung bei Immobilien-Leasinggesellschaften (18.03.1994)
- KS 05 Steuerauscheidung bei den Banken (14.11.2018)
- KS 10 Interkantonale Steuerauscheidung DIE POST (11.03.1999)
- KS 12 Steuerpflicht der Krankenkassen nach dem Krankenversicherungsgesetz (21.03.2019)
- KS 15 Koordination und Vereinfachung der Veranlagungsverfahren für die direkte Bundessteuer im interkantonalen Verhältnis (31.08.2001)
- KS 16 Die Verordnung des Bundesrates vom 9. März 2001 über die Anwendung des Steuerharmonisierungsgesetzes im interkantonalen Verhältnis (31.08.2001)
- KS 17 Die interkantonale Ausscheidung bei Änderungen der Steuerpflicht während der Steuerperiode im System der einjährigen Postnumerandobesteuerung mit Gegenwartsbemessung (Juristische Personen) (27.11.2001; vgl. LU StB Weisungen StG § 179 Nr. 5)
- KS 18 Die interkantonale Ausscheidung bei Änderungen der Steuerpflicht während der Steuerperiode im System der einjährigen Postnumerandobesteuerung mit Gegenwartsbemessung (Natürliche Personen) (27.11.2001; vgl. LU StB Weisungen StG § 179 Nr. 4)
- KS 20 Interkantonale Steuerauscheidung bei Telekommunikationsunternehmungen (fix und mobil) mit eigener Netzinfrastruktur - gültig ab 1.1.2008 (17.09.2009)
- KS 21 Vorgehen bei Sonderfällen mit Auswirkungen auf mehrere Steuerhoheiten (28.11.2001)
- KS 22 Regeln für die Bewertung der Grundstücke bei interkantonalen Steuerauscheidungen ab Steuerperiode 2002 (22.03.2018; geändert 26.08.2020; Repartitionsfaktoren resp. Repartitionswerte vgl. LU StB Weisungen StG § 179 Nr. 1)
- KS 23 Steuerauscheidung von Versicherungsgesellschaften (21.11.2006)
- KS 24 Verrechnung von Vorjahresverlusten in der interkantonalen Steuerauscheidung (17.12.2003)
- KS 27 Die Vermeidung von Ausscheidungsverlusten (15.03.2007)
- KS 31 Interkantonale Repartition der Pauschalen Steueranrechnung (02.06.2015; ersetzt alle früheren Fassungen)
- KS 32 Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung und ihre Auswirkungen auf die interkantonale Steuerauscheidung (01.07.2009)
- KS 33 Besteuerung der konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen (06.09.2011)
- KS 34 Interkantonale Steuerauscheidung von Gesellschaften, welche die in der STAF vorgesehenen Abzüge beanspruchen (15.01.2020)
- KS 35 Verfahren bei interkantonalen Verhältnissen von quellensteuerpflichtigen Personen (26.08.2020)

Steuerausscheidung bei natürlichen Personen

1. Allgemeines

Für die Steuerausscheidung unter den Kantonen gelten Art. 68 StHG sowie grundsätzlich die Bestimmungen der Kreisschreiben (KS) der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK). Sie sind unter www.steuerkonferenz.ch zu finden. Massgebend für die Veranlagung natürlicher Personen sind die KS SSK 14, 15, 16, 22 (s. LU StB Bd. 2 Weisungen StG § 179 Nr. 1 Ziff. 2), 24, 27, 32 und insbesondere 18 mit nachfolgenden Bemerkungen betreffend den Kanton Luzern:

2. Wohnsitzwechsel

(KS SSK 18 Ziffern 2 und 35)

2.1 Wohnsitzwechsel allgemein

Zum Wohnsitzwechsel im interkantonalen und interkommunalen Verhältnis sowie zum Ausland vgl. auch LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 15 Nr. 1.

Zur unterjährigen Steuerpflicht vgl. auch LU StB Bd. 1 Weisungen StG §§ 53 - 56 Nr. 2.

2.2 Wohnsitzwechsel und Heirat bzw. Trennung / Scheidung

Zur Veranlagung von Ehegatten vgl. auch LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 16 Nr. 1 und §§ 53 - 56 Nr. 4.

3. Änderungen der wirtschaftlichen Zugehörigkeit ausserhalb des Wohnsitzkantons

(KS SSK 18 Ziffer 3)

3.1 Grundsätze

Die in KS SSK 18 angewandte Methode zur Ermittlung des Steuerwertes eines Grundstücks aus Sicht des ausscheidenden Kantons (Umrechnungskoeffizient, um vom Repartitionswert zum Steuerwert zurückzurechnen) gilt allgemein, also

auch dann, wenn keine Änderung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit im Laufe der Steuerperiode stattfindet.

3.2 Entgeltliche Übertragung eines Grundstücks

(KS SSK 18 Ziffer 32)

3.2.1 Kauf einer Liegenschaft ausserhalb des Wohnsitzkantons im Laufe der Steuerperiode

Es gelten die in Beispiel 6 von KS SSK 18 gemachten Ausführungen. Diese sowie die nachfolgenden Ausführungen sind auch im Verhältnis zum Ausland sowie interkommunal massgebend. Für den Kanton Luzern beträgt der Repartitionswert von 2002 bis 2018 einheitlich 95% des Steuerwertes und ab 2019 einheitlich 115% des Steuerwertes (vgl. LU StB Bd. 2 Weisungen StG § 179 Nr. 1).

Die folgenden Darstellungen illustrieren die Umsetzung des Beispiels 6 von KS SSK 18 auf luzernische Verhältnisse. Sie gehen davon aus, dass B der Kanton Luzern ist (Kauf in LU per 1.4.2002 bzw. 2019).

2002

Vermögen am 31.12.2002	Total CHF	Kanton A CHF	Kanton LU CHF	Kanton C CHF
Wertschriften	100'000	100'000		
Liegenschaft Kanton C*: Steuerwert 1'000'000 x 110%	1'100'000			1'100'000
Liegenschaft Kanton LU*: Steuerwert 300'000 x 95%	285'000		285'000	
Korrektur zu Gunsten von A (285'000 / 360 x 90)		71'250	(71'250)	
Total der Vermögenswerte	1'485'000	171'250	213'750	1'100'000
Anwendbare Prozente für die Ausscheidung des Nettovermögens und der Schuldzinsen	100%	11,53%	14,39%	74,08%

* Repartitionswert Kanton C: 110%

Da in Luzern der Repartitionswert 95% des Steuerwertes beträgt, ist nicht nur die Liegenschaft im Kanton Luzern, sondern auch die Liegenschaft im Kanton C auf einen luzernischen Steuerwert zu korrigieren. Da der Repartitionswert weniger als 100% des Steuerwertes beträgt, führt die Korrektur zu einer Aufrechnung (CHF 57'895).

Position	Total CHF	Kanton A CHF	Kanton LU CHF	Kanton C CHF
Vermögen	1'485'000	171'250	213'750	1'100'000
Schulden	460'000	53'038	66'194	340'768
Nettovermögen / Reinvermögen	1'025'000	118'212	147'556	759'232
Differenz auf den Liegenschaftssteuerwerten:				

Position	Total CHF	Kanton A CHF	Kanton LU CHF	Kanton C CHF
Kanton LU: 285'000 / 95 x 5 Korrektur zu Gunsten von A: 15'000 / 360 x 90	15'000	3'750	15'000 (3'750)	
Kanton C: 1'100'000 / 95 x 5	57'895			57'895
Nettovermögen / Reinvermögen (vor Abzug des Steuerfreibetrages)	1'097'895	121'962	158'806	817'127

2019

Vermögen am 31.12.2019	Total CHF	Kanton A CHF	Kanton LU CHF	Kanton C CHF
Wertschriften	100'000	100'000		
Liegenschaft Kanton C*: Steuerwert 1'000'000 x 110%	1'100'000			1'100'000
Liegenschaft Kanton LU*: Steuerwert 300'000 x 115% Korrektur zu Gunsten von A (345'000 / 360 x 90)	345'000	86'250	345'000 -86'250	
Total der Vermögenswerte	1'545'000	186'250	258'750	1'100'000
Anwendbare Prozente für die Ausscheidung des Nettovermögens und der Schuldzinsen	100%	12,05%	16,75%	71,20%
* Repartitionswert Kanton C: 110%				

Da in Luzern der Repartitionswert 115% des Steuerwertes beträgt, ist nicht nur die Liegenschaft im Kanton Luzern, sondern auch die Liegenschaft im Kanton C auf einen luzernischen Steuerwert zu korrigieren. Da der Repartitionswert mehr als 100% des Steuerwertes beträgt, führt die Korrektur zu einer Abrechnung (CHF 143'478).

Position	Total CHF	Kanton A CHF	Kanton LU CHF	Kanton C CHF
Vermögen	1'545'000	186'250	258'750	1'100'000
Schulden	460'000	55'430	77'050	327'520
Nettovermögen / Reinvermögen	1'085'000	130'820	181'700	772'480
Differenz auf den Liegenschaftssteuerwerten:				
Kanton LU: 345'000 / 115 x 15 Korrektur zu Lasten von A: 45'000 / 360 x 90	-45'000	-11'250	-45'000 11'250	
Kanton C: 1'100'000 / 115 x 15	-143'478			-143'478
Nettovermögen / Reinvermögen (vor Abzug des Steuerfreibetrages)	896'522	119'570	147'950	629'002

3.2.2 Verkauf einer Liegenschaft ausserhalb des Wohnsitzkantons im Laufe der Steuerperiode und gemischt genutzte Liegenschaft am Wohnsitz

Es gelten die in Beispiel 7 von KS SSK 18 gemachten Ausführungen. Diese sowie die nachfolgenden Ausführungen sind auch für Ausscheidungen im interkommunalen Verhältnis sowie im Verhältnis zum Ausland massgebend.

Die folgenden Darstellungen beruhen auf dem Beispiel 7 von KS 18 der SSK mit folgenden Abänderungen: Eine im Kanton Luzern wohnhafte Person verkauft am 31. März 2002 bzw. 2019 eine im Kanton C gelegene Liegenschaft. Sie ist Eigentümerin einer Liegenschaft im Kanton Luzern (Steuerwert: CHF 500'000). Für den Kanton Luzern beträgt der Repartitionswert einheitlich 95% des Steuerwertes (2002 bis 2018) bzw. einheitlich 115% des Steuerwertes (ab 2019) (vgl. LU StB Bd. 2 Weisungen StG § 179 Nr. 1).

2002

Vermögen am 31.12.2002	Total CHF	Kanton LU CHF	Kanton C CHF
Wertschriften	600'000	600'000	
Liegenschaften:Liegenschaft Kanton LU: Steuerwert 500'000 x 95%	475'000	475'000	
Liegenschaft Kanton C*: Steuerwert 300'000 x 110%* zu Lasten des Kantons LU 330'000 / 360 x 270		(330'000) 247'500	330'000 (247'500)
Total Aktiven	1'075'000	992'500	82'500
Anwendbare Prozente für die Ausscheidung des Nettovermögens und der Schuldzinsen	100%	92,33%	7,67%
* Repartitionswert Kanton C: 110%			

Da in Luzern der Repartitionswert 95% des Steuerwertes beträgt, ist nicht nur die Liegenschaft im Kanton Luzern, sondern auch die Liegenschaft im Kanton C auf einen luzernischen Steuerwert zu korrigieren. Da der Repartitionswert weniger als 100 % des Steuerwertes beträgt, führt die Korrektur zu einer Aufrechnung (CHF 4'342).

Position	Total CHF	Kanton LU CHF	Kanton C CHF
Total Vermögenswerte	1'075'000	992'500	82'500
Anwendbare Prozente für die Ausscheidung des Nettovermögens und der Schuldzinsen	(100%)	92,33%	7,67%
Schulden	(300'000)	276'990	23'010
Nettovermögen / Reinvermögen	775'000	715'510	59'490
Differenz auf den Liegenschaftssteuerwerten:			
Kanton Luzern: 475'000 / 95 x 5	25'000	25'000	
Kanton C: Korrektur zu Lasten von LU: 82'500 / 95 x 5		(4'342)	4'342
Nettovermögen / Reinvermögen (vor Abzug des Steuerfreibetrages)	800'000	736'168	63'832

2019

Vermögen am 31.12.2019	Total CHF	Kanton LU CHF	Kanton C CHF
Wertschriften	600'000	600'000	
Liegenschaften:			
Kanton LU: Steuerwert 500'000 x 115%	575'000	575'000	
Kanton C: Steuerwert 300'000 x 110%*		-330'000	330'000
Korrektur zu Lasten des Kantons LU 330'000 / 360 x 270		247'500	-247'500
Total der Vermögenswerte	1'175'000	1'092'500	82'500
Anwendbare Prozente für die Ausscheidung des Nettovermögens und der Schuldzinsen	100%	92,98%	7,02%
* Repartitionswert Kanton C: 110%			

Da in Luzern der Repartitionswert 115% des Steuerwertes beträgt, ist nicht nur die Liegenschaft im Kanton Luzern, sondern auch die Liegenschaft im Kanton C auf einen luzernischen Steuerwert zu korrigieren. Da der Repartitionswert mehr als 100% des Steuerwertes beträgt, führt die Korrektur zu einer Abrechnung (CHF 10'761).

Position	Total CHF	Kanton LU CHF	Kanton C CHF
Vermögen	1'175'000	1'092'500	82'500
Schulden	300'000	278'940	21'060
Nettovermögen / Reinvermögen	875'000	813'560	61'440
Differenz auf den Liegenschaftssteuerwerten:			
Kanton LU: 575'000 / 115 x 15	-75'000	-75'000	
Kanton C: Korrektur zu Gunsten von LU: 82'500 / 115 x 15		10'761	-10'761
Nettovermögen / Reinvermögen (vor Abzug des Steuerfreibetrages)	800'000	749'321	50'679

Hätte die steuerpflichtige Person die im Kanton Luzern gelegene Liegenschaft veräussert und ihr Hauptsteuerdomizil am selben Ort beibehalten, führte dies nicht zu einer Ausscheidung nach Massgabe der zeitlichen Zugehörigkeit des Grundstücks. Eine Ausscheidung erfolgt hingegen im Verhältnis zum Spezialsteuerdomizil im Kanton C.

3.3 Unentgeltliche Übertragung eines Grundstücks

(KS SSK 18 Ziffer 3.3)

Die Beispiele gelten auch im Verhältnis zum Ausland sowie im interkommunalen Verhältnis.

3.3.1 Abtretung einer Liegenschaft durch Erbschaft

Bei der Erbschaft wird anders als bei der Schenkung das ganze Vermögen nach der zeitlichen Dauer der Zugehörigkeit zum/zur Erblasser/in bzw. zur erbenden Person aufgeteilt. Die erbende Person ist bezüglich der ganzen Erbschaft nur für einen Teil des Jahres steuerpflichtig.

Bei der erbenden Person ist für eine Ausscheidung nicht nach dem Beispiel in LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 53 - 56 Nr. 3, sondern nach dem Beispiel 12 von KS SSK 18 vorzugehen. Somit ist ihr der Vermögensanfall nach der zeitlichen Gewichtung zuzurechnen. Eine Aufteilung in die Zeit vor und nach dem Erbanfall wird nicht vorgenommen.

Beim Einkommen ist für die Satzbestimmung nicht umzurechnen (bei Tod eines Ehegatten s. aber LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 53 - 56 Nr. 6).

3.3.2 Abtretung einer Liegenschaft durch Schenkung

Die beschenkte Person ist auf dem gesamten geschenkten Vermögen für das ganze Jahr steuerpflichtig. Die schenkende Person bleibt indes aus ausscheidungstechnischen Gründen für die Liegenschaft ein Stück weit steuerpflichtig. Die Aufteilung des Vermögenswertes der Liegenschaft erfolgt einzig zwecks Ausscheidung.

4. Ausscheidung von Einkünften der Spitalärzte

Die Behandlung von Privatpatienten durch Chefärzte, Co-Chefärzte und leitende Ärzte gilt analog zur AHV als unselbständige Erwerbstätigkeit (ab 2008 Personalreglement für das Luzerner Kantonsspital (SRL Nr. 820a) und Personalreglement für die Luzerner Psychiatrie (SRL Nr. 822a) je Anhang A 1.1 und 4.1; vor 2008 VGE vom 11.3.2002 i.S. L.; bzw. 2006 und 2007 §§ 2 und 42 alt Chefärzte-Verordnung). Das entsprechende Einkommen ist wie der übrige Lohn an den Wohnsitz auszuscheiden.

Die an die Oberärzte und Assistenzärzte ausgerichteten Leistungen stellen Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit dar und sind ebenfalls an den Wohnsitz auszuscheiden.

5. Ausscheidungsverluste bei natürlichen Personen

Für die Behandlung von Ausscheidungsverlusten (Verluste und Gewinnungskostenüberschüsse) gelten die Ausführungen des Kreisschreibens der SSK Nr. 27 „Die Vermeidung von Ausscheidungsverlusten“ vom 15. März 2007. Allgemeine Ausführungen zu den natürlichen Personen finden sich in Ziffer 1 des Kreisschreibens.

Steuerausscheidung bei juristischen Personen und Personengesellschaften

1. Grundsätzliches

Für die Steuerausscheidung unter den Kantonen gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Kreisschreiben (KS) der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK). Sie sind unter www.steuerkonferenz.ch zu finden. Massgebend für die Veranlagung juristischer Personen und Personengesellschaften sind insbesondere die KS 17, 18, 24, 27 und 34.

2. Änderungen der wirtschaftlichen Zugehörigkeit von juristischen Personen im interkommunalen Verhältnis während der Steuerperiode

Die in den KS SSK 15 - 18 dargelegte zeitliche Gewichtungsmethode findet auch bei Änderungen der wirtschaftlichen Zugehörigkeiten im interkommunalen Verhältnis Anwendung. In den folgenden Fällen partizipiert demnach das Nebensteuerdomizil anteilmässig an den Gewinn- und Kapitalfaktoren, auch wenn die Anknüpfungspunkte für eine Steuerausscheidung während der Steuerperiode weggefallen oder erst während der Steuerperiode entstanden sind:

- Begründung oder Liquidation einer Betriebsstätte ausserhalb der Sitzgemeinde oder Verlegung einer Betriebsstätte von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde des Kantons Luzern
- Liegenschaftsmutationen (Kauf / Verkauf) von Grundstücken im Kanton Luzern
- Verlegung des Sitzes von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde des Kantons Luzern

Steuerausscheidung bei selbständiger Erwerbstätigkeit

1. Allgemeines

Selbständigerwerbende, die während einer Steuerperiode eine ausserkantonale Betriebsstätte begründen oder aufheben, sind am Geschäftsort für die ganze Steuerperiode steuerpflichtig. Somit besteuert der Betriebsstättekanton das im Kanton erzielte Erwerbseinkommen zum Satz des gesamten Jahreseinkommens (keine Hochrechnung des eigenen, unterjährigen Ergebnisses). Das Vermögen wird anhand der zeitlichen Gewichtungsmethode (nach der Dauer der Zugehörigkeit) dem Sekundärkanton zugewiesen. Vgl. KS SSK 18 Beispiele 15 u. 16 sowie LU StB Bd. 2 Weisungen StG § 179 Nr. 4.

2. Eigenkapitalzins

Das Einkommen von Selbständigerwerbenden wird aufgeteilt in das eigentliche Erwerbseinkommen und einen Zinsanteil für das investierte Eigenkapital. Das Eigenkapital entspricht mit Ausnahme der Geschäftswertschriften, die zum Steuerwert zu bewerten sind, und der Geschäftsliegenschaften, die zum Repartitionswert zu bewerten sind, dem Eigenkapital gemäss Bilanz. Bei einem negativen Eigenkapital entfällt der Eigenkapitalzins, ebenso bei einem Verlust aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Der Zinssatz richtet sich nach der für die Sozialversicherung (insbesondere AHV) geltenden Regelung. Er beträgt:

2015	0,5%
2016	0,0%
2017	0,5%
2018	0,5%
2019	0,0%

3. Beispiele

3.1 Zuzug in den Kanton Luzern (Verlegung des Wohn- und Geschäftssitzes per 01.09.2001)

Vermögen am 31.12.2001	Total CHF	Kanton LU CHF	Kanton B CHF
Betriebsvermögen	150'000.–	150'000.–	
Wertschriftenvermögen	50'000.–	50'000.–	
Subtotal	200'000.–	200'000.–	
Korrektur infolge Sitzverlegung (150'000/ 360 * 240)		-100'000.–	100'000.–
Total Aktiven	200'000.–	100'000.–	100'000.–
in %	100%	50.0%	50.0%
G-Schulden (verteilt nach Lage der Aktiven)	-70'000.–	-35'000.–	-35'000.–
Reinvermögen	130'000.–	65'000.–	65'000.–
Steuerfreier Betrag	-100'000.–	-50'000.–	-50'000.–
Steuerbares Vermögen	30'000.–	15'000.–	15'000.–

Einkommen 2001	Total CHF	Kanton LU CHF	Kanton B CHF
Wertschriftenertrag	1'000.–	1'000.–	
Eigenkapitalzins	2'800.–	933.–	1'867.–
Gesamter Vermögensertrag	3'800.–	1'933.–	1'867.–
Schuldzinsen (verteilt nach Lage der Aktiven)	-3'600.–	-1'800.–	-1'800.–
Nettovermögensertrag	200.–	133.–	67.–
Lohneinkommen Ehefrau	50'000.–	50'000.–	
Selbständiges Einkommen Ehemann	80'800.–	26'933.–	53'867.–
Berufsauslagen	-3'900.–	-3'900.–	
Zweitverdienerabzug	-4'200.–	-2'448.–	-1'752.–
Reineinkommen	122'900.–	70'719.–	52'181.–
Sozialabzüge	-9'500.–	-5'466.–	-4'034.–
Steuerbares Einkommen	113'400.–	65'300.–	48'100.–

Eigenkapitalzins: Zinssatz 3,5%; Berechnungsbasis: Eigenkapital laut Bilanz; Zuteilung: Nach Lage der Geschäftsaktiven nach erfolgter Korrektur infolge Sitzverlegung.

Selbständiges Erwerbseinkommen: Verteilung des Einkommens nach der Dauer der zeitlichen Zugehörigkeit.

Bei Verlegung des Geschäftssitzes sowie bei Eröffnung oder Aufgabe einer Betriebsstätte muss kein Zwischenabschluss erstellt werden. Falls die Umsätze

nicht nach Betriebsort aufgeteilt werden können, kann das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ersatzweise nach der Dauer der Zugehörigkeit oder nach Erwerbsfaktoren aufgeteilt werden.

3.2 Wegzug per 01.07.2001 aus dem Kanton Luzern mit Sitzverlegung unter Beibehaltung einer Betriebsstätte (Wohn- und Geschäftssitz Kanton A, Betriebsstätte Kanton LU)

Vermögen am 31.12.2001	Total CHF	Kanton A CHF	Kanton LU CHF
Betriebsvermögen	300'000.–	100'000.–	200'000.–
Wertschriftenvermögen	50'000.–	50'000.–	
Subtotal	350'000.–	150'000.–	200'000.–
Korrektur infolge Sitzverlegung / Eröffnung Betriebsstätte (100'000 / 360 * 180)		-50'000.–	50'000.–
Total Aktiven	350'000.–	100'000.–	250'000.–
in %	100%	28.6%	71.4%
G-Schulden (verteilt nach Lage der Aktiven)	-160'000.–	-45'714.–	-114'286.–
Reinvermögen	190'000.–	54'286.–	135'714.–
Steuerfreier Betrag	-100'000.–	-28'571.–	-71'429.–
Steuerbares Vermögen	90'000.–	26'000.–	64'000.–

Einkommen 2001	Total CHF	Kanton A CHF	Kanton LU CHF
Wertschriftenertrag	1'000.–	1'000.–	
Eigenkapitalzins	4'900.–	817.–	4'083.–
Gesamter Vermögensertrag	5'900.–	1'817.–	4'083.–
Schuldzinsen (verteilt nach Lage der Aktiven)	-7'000.–	-2'000.–	-5'000.–
Nettovermögensertrag	-1'100.–	-183.–	-917.–
Lohneinkommen Ehefrau	50'000.–	50'000.–	
Selbständiges Einkommen Ehemann	102'100.–	25'933.–	76'167.–
Berufsauslagen	-3'900.–	-3'900.–	
Zweitverdienerabzug	-4'200.–	-2'053.–	-2'147.–
Reineinkommen	142'900.–	69'797.–	73'103.–
Sozialabzüge	-9'500.–	-4'640.–	-4'860.–
Steuerbares Einkommen	133'400.–	65'200.–	68'200.–

Eigenkapitalzins: Zinssatz 3,5%; Berechnungsbasis: Eigenkapital laut Bilanz; Zuteilung: Nach Lage der Geschäftsaktiven nach erfolgter Korrektur infolge Sitzverlegung.

Selbständiges Erwerbseinkommen: Verteilung des Einkommens im Verhältnis der Umsätze.

Bei Verlegung des Geschäftssitzes sowie bei Eröffnung oder Aufgabe einer Betriebsstätte muss kein Zwischenabschluss erstellt werden. Falls die Umsätze nicht nach Betriebsort aufgeteilt werden können, kann das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ersatzweise nach Dauer der Zugehörigkeit oder nach Erwerbsfaktoren aufgeteilt werden.

3.3 Zuzug in den Kanton Luzern mit gebrochenen Geschäftsjahren (Verlegung des Wohn- und Geschäftssitzes per 01.03.2002, Geschäftsjahr 01.07.2001 - 30.06.2002)

Vermögen am 31.12.2002	Total CHF	Kanton LU CHF	Kanton B CHF
Betriebsvermögen	800'000.-	800'000.-	
Wertschriftenvermögen	500'000.-	500'000.-	
Subtotal	1'300'000.-	1'300'000.-	
Korrektur infolge Betriebsverlegung (800'000 / 360 * 60)		-133'333.-	133'333.-
Total Aktiven	1'300'000.-	1'166'667.-	133'333.-
Steuerfreier Betrag	-50'000.-	-44'872.-	-5'128.-
Steuerbares Vermögen	1'250'000.-	1'122'000.-	128'000.-

Einkommen 2002	Total CHF	Kanton LU CHF	Kanton B CHF
Wertschriftenertrag	20'000.-	20'000.-	
Eigenkapitalzins	28'000.-	23'334.-	4'666.-
Gesamter Vermögensertrag	48'000.-	43'334.-	4'666.-
Selbständiges Einkommen Ehemann	92'000.-	76'666.-	15'334.-
Reineinkommen	140'000.-	120'000.-	20'000.-
Sozialabzüge	-2'200.-	-1'886.-	-314.-
Steuerbares Einkommen	137'800.-	118'100.-	118'100.-

Eigenkapitalzins: Zinssatz 3,5%; Berechnungsbasis: Eigenkapital laut Bilanz;
Zuteilung: Nach Lage der Geschäftsaktiven nach erfolgter Korrektur infolge Betriebsverlegung.

Das selbständige Erwerbseinkommen wird nach der zeitlicher Zugehörigkeit in der Steuerperiode verteilt.

Für die Bemessung wird ein Gewinn herangezogen, der teilweise aus der vorausgegangenen Steuerperiode resultiert. Bei gebrochenen Geschäftsjahren stimmen Bemessungs- und Steuerperiode nicht vollständig überein. Ausscheidungsrechtlich wird nur der Abschluss in der Steuerperiode betrachtet und die Dauer der Domizile aufgrund der Zugehörigkeit innerhalb der Steuerperiode berechnet.